

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.867.408

Wien, 7.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8666/J der Abgeordneten Mag. Gerald Locker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Geringfügige Beschäftigungen und Bezug von Sozial(versicherungs-)leistungen** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt habe. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Frage 1:

- *Wie viele Personen waren seit 2019 je Monat aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gemeldet? (jeweils einzeln für jeden Monat, für Personen die auch bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nicht über der Geringfügigkeitsgrenze verdienten, nach Geschlecht und Branchen getrennt)*

Die im Anhang 1 angeschlossene Auswertung erfolgte stichtagsbezogen basierend auf der vom Dachverband der Sozialversicherungsträger monatlich erstellten Beschäftigungsstatistik.

Frage 2:

- *Wie viele Bezieher_innen von verschiedenen Sozial(versicherungs) Leistungen waren seit 2019 im jeweiligen Bezugsmonat auch aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung angemeldet? (jeweils einzeln für jeden Monat, nach Geschlecht und Branchen getrennt)*
 - a. *Arbeitslosengeld*
 - b. *Notstandshilfe*
 - c. *Alterspension*
 - d. *Kinderbetreuungsgeld*
 - e. *Weiterbildungsgeld*

Auf die angeschlossenen Anhänge 2 bis 4 wird verwiesen.

Die Auswertungen erfolgten monatsbezogen. Erfasst sind Personen, die in diesem Monat mindestens an einem Tag geringfügig beschäftigt waren und im gleichen Monat ein Leistungsbezug einer der angeführten Leistungen vorliegt.

Anzumerken ist, dass es sich hier um keine routinemäßige Auswertung handelt. Es mussten vom Dachverband der Sozialversicherungsträger komplexe verflochtene Auswertungen mit entsprechendem Zeitaufwand durchgeführt werden.

Frage 3:

- *Wie hoch war jeweils die durchschnittliche Beitragsgrundlage aus der geringfügigen Beschäftigung gem. Frage 2 (jeweils einzeln pro Monat, für jede der gelisteten Leistungen a-e einzeln, nach Geschlecht und Branchen getrennt)*

Es bestehen hierzu keine standardisierten oder automatisierten Statistiken. Eine Auswertung wäre sehr zeitaufwändig und kann daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

Frage 4:

- *Wie viele Bezieher_innen von Sozial(versicherungs-)Leistungen waren im Jahresdurchschnitt seit 2019 während eines Monats, in dem eine solche Leistung bezogen wurde, auch aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung gemeldet? (jährlich für 2019, 2020 und 2021 nach Geschlechtern und Branchen getrennt)*
 - a. *Arbeitslosengeld*
 - b. *Notstandshilfe*
 - c. *Alterspension*

- d. *Kinderbetreuungsgeld*
- e. *Weiterbildungsgeld*

Der jeweilige Jahresdurchschnitt kann aus den Anhängen 2 bis 4 entnommen werden.

Fragen 5 und 6:

- *Wie viele Bezieher_innen von Sozial(versicherungs-)Leistungen waren im Jahresdurchschnitt seit 2019 während eines Monats, in dem eine solche Leistung bezogen wurde, auch aufgrund einer unselbständigen UND selbständigen geringfügigen Beschäftigung gemeldet? (jährlich für 2019, 2020 und 2021 nach Geschlechtern und Branchen getrennt)*
- *Wie viele der Personen laut Frage 5 kamen dabei insgesamt auf ein Einkommen über der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze? (jährlich für 2019, 2020 und 2021 nach Geschlechtern und Branchen getrennt)*

Die Fragen 5 und 6 sind nicht eindeutig formuliert und können daher nicht beantwortet werden. Insbesondere ist der Terminus „selbständig geringfügig Beschäftigter“ nicht definiert. In den Bestimmungen des GSVG gibt es diesen nicht.

Fragen 7 und 8:

- *Welche Gründe stehen einem automatischen Datenabgleich zwischen verschiedenen Zahlstellen von Sozial(-versicherungs-)leistungen (AMS, Sozialversicherungsträger usw.) entgegen?*
- *Würde ein automatischer Datenausgleich zwischen verschiedenen Stellen (z.B. AMS, Sozialversicherungsträger,...) im Zusammenhang mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nicht flexiblere Zuverdienstmöglichkeiten erlauben?*

Hinsichtlich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung besteht bereits ein automationsunterstützter Abgleich von Versicherungs- und Leistungsbezugszeiträumen im Wege des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung steht aus meiner Sicht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Vorgangsweise bei der Beurteilung des Vorliegens von Anspruchsvoraussetzungen wie Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

